

c) Bei ferneren Rückfällen.

§. 20.

Jeder fernere Rückfall wird mit dem Doppelten der im §. 19. bestimmten Geldbuße, sowie mit dem Verluste des Rechts zum Betriebe der Rübenzucker-Fabrication und zur Hilfsleistung dabei auf die Dauer von einem bis fünf Jahren gesondert.

d) Strafe der Defraudation unter erschwerenden Umständen.

§. 21.

Die Strafe der Defraudation wird um die Hälfte geschärft, wenn in den unter Nr. 2. und 3. des §. 17. gedachten Fällen

- 1) nicht angemeldete Zerkleinerungs-Apparate oder Extractions-Behälter gebraucht, oder
- 2) nicht angemeldete Räume zu einer zur Zuckergewinnung dienenden Operation benutzt worden sind.

e) Strafe der Theilnahme.

§. 22.

Die Strafen der Miturheber, Gehülfen und Begünstiger einer Defraudation, sowie Derjenigen, welche an den Vortheilen des Vergehens nach dessen Verübung wissenlich Theil nehmen, sind nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestimmen.

Die für den Rückfall bestimmte Strafe trifft aber nur diejenigen Theilnehmer einer Defraudation, welche sich selbst eines Rückfalls schuldig gemacht haben.

2) Berechnung der verkürzten Steuer und der Defraudations-Strafe.

a) Wenn unangemeldete Geräthe unbefugter Weise benutzt worden.

§. 23.

Sind unangemeldete Geräthe zur Verrichtung von Rübenzucker benutzt worden, so werden die verkürzte Steuer und der Betrag der Defraudations-Strafe nach derjenigen Menge Rüben berechnet, welche während der letzten sechs Monate vor dem Tage der Entdeckung, auf dem unbefugter Weise gebrauchten Geräthe verarbeitet werden können, insofern nicht entgegen eine größere Steuer-Verkürzung ermittelt oder vollständig erwiesen wird, daß der Betrieb in der angenommenen Ausdehnung nicht Statt gefunden hat.

b) Wenn außer Gebrauch gesetzte Geräthe unbefugter Weise benutzt worden.

§. 24.

Sind Geräthe, welche die Steuerbehörde außer Gebrauch gesetzt hatte, eigenmächtig